

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland,
Landesverband Brandenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V.“ (BUND Brandenburg).

Er ist Brandenburger Landesverband des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Der Sitz ist Potsdam.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Arbeitsweise

Der BUND Brandenburg verfolgt das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen vor weiterer Zerstörung zu schützen und wiederherzustellen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Natur- und Umweltschutz. Der Verein tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

In diesem Sinn setzt er sich im gesellschaftlichen und politischen Raum für einen umfassenden und nachhaltigen Umwelt-, Tier- und Naturschutz und Verbraucherschutz ein, indem er insbesondere

- den Umwelt-, Tier- und Naturschutzgedanken öffentlich vertritt, die in Politik, Verwaltung und Durchführung Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit auf Missstände und Vollzugsdefizite hinweist und entsprechende Forderungen formuliert,
- auf die Vervollkommnung umweltrelevanter Gesetze und Verordnungen Einfluss nimmt,
- sich als Verband, der sich für Natur- und Tierschutz einsetzt, an Planungsvorhaben beteiligt und auf den Vollzug der einschlägigen Gesetze dringt,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Tier- und Artenschutz durchführt,
- durch Bildungs- und Forschungsarbeit das Verständnis ökologischer Probleme und Zusammenhänge fördert,
- durch Kinder- und Jugendarbeit das Verständnis und die Sensibilisierung für Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Natur fördert,
- die Verbraucher*innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt- und gesundheits- und tierschutzrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät,
- sich für die Schaffung und Erhaltung artgerechter und grundlegender Lebensbedingungen für Tiere einsetzt,
- Hilfe bei der Propagierung, Erläuterung und Durchsetzung der für den Tierschutz erlassenen Rechtsvorschriften leistet,
- und bei der Schaffung rechtlicher Grundlagen im Tierschutz mitarbeitet.

Der BUND Brandenburg steht auf dem Boden der Verfassung; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der BUND Brandenburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Mittel des BUND dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der BUND Brandenburg ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BUND Brandenburg. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des BUND Brandenburg keinen Anspruch auf BUND-Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BUND Brandenburg fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im BUND können natürliche und juristische Personen werden. Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim Landesverband Brandenburg, sofern sich der mitgeteilte Wohnsitz im Land Brandenburg befindet und nicht eine Mitgliedschaft in einem anderen Landesverband erklärt wurde.
- (2) Ebenso können Familienmitgliedschaften begründet werden. Familien im Sinne von Satz 1 sind dauerhafte Lebensgemeinschaften verschiedener Menschen in einem Haushalt. Die Familienmitgliedschaft von Kindern endet mit 27 Jahren. Neue Familienmitglieder müssen vom Hauptmitglied schriftlich oder per Online-Verfahren benannt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand des Landesverbandes Brandenburg oder eine von ihm beauftragte Stelle ihn nicht innerhalb von sechs Wochen - gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle - schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrages ist ausreichend.
- (4) Stimmberechtigt oder wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der einzelnen Mitglieder aus eingerichteter Familienmitgliedschaft gemäß Abs. 2. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes und der Mitwirkung in Verbandsgremien ist nicht zulässig.

- (5) Mit dem schriftlichen Antrag erkennt der/die Bewerber/in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (6) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen den Beitrag auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt
 - Tod
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss.
- (8) Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären. Der entrichtete Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet (auch nicht anteilmäßig).
- (9) Mitglieder, die ihren Beitrag zwei Jahre schuldig bleiben, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (10) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten, gröblich gegen die Ziele des BUND Brandenburg verstoßen oder durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins auffallen, insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen, ausschließen. Dem/r Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides schriftlich Beschwerde zur Delegiertenversammlung einlegen. Während des Beschwerdeverfahrens ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des BUND Brandenburg sind:

- (1) die Delegiertenversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
- a) die Mitglieder des Vorstandes,
 - b) ein/e gewählte/r Vertreter/in pro Kreisverband,
 - c) ein/e gewählte/r Vertreter/in pro Ortsgruppe,
 - d) je ein Vertreter jedes Vereins, der Mitglied im BUND ist,
 - e) fünf durch die BUNDjugend Brandenburg auf ihrer Landesjugendversammlung (Mitgliederversammlung) gewählte Vertreter*innen.
 - f) Unabhängig von der in § 6, Abs. 1 b festgelegten Regelung erhält jeder Kreisverband je volle 2 % seines Mitgliederanteils an der Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes eine/n weiteren Delegierte/n. Als Stichtag für die Mitgliederzahl zählt der 1. Januar des laufenden Jahres.
- (2) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung des BUND-Landesverbandes Brandenburg statt. Diese ist das höchste Organ des BUND Brandenburg. Ihre Aufgaben sind:
- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise,
 - c) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des BUND Brandenburg,
 - d) die Genehmigung des Haushaltplanes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge zur Satzungsänderung,
 - g) die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten und Anträge, die ihr von den Vorständen oder von Mitgliedern vorgelegt werden
 - h) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig,
 - i) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - j) die Wahl von jährlich zwei Kassenprüfer/innen,
 - k) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,

- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - m) die Wahl des / der Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Landesvorstandes.
 - n) Die Delegiertenversammlung wählt zu Beginn jeder Sitzung die Tagungsleitung. Sie beschließt eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von acht Wochen unter Beifügen der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung kann auch über die BUND-Zeitschrift erfolgen.
- (4) Satzungsänderungen können von der Delegiertenversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die entsprechenden Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegen.
- (5) Alle übrigen Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie können in der Geschäftsstelle eingesehen werden und werden bis zu drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an alle gemeldeten Delegierten verschickt.
- (6) Initiativanträge sind zulässig, wenn sie von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern unterzeichnet sind. Initiativanträge zur Änderung der Satzung und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder 10 % der Mitglieder des BUND Brandenburg schriftlich verlangen.
- (8) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Der/die Versammlungsleiter/in und der/die Protokollführer/in sind von den anwesenden Mitgliedern zu Beginn der Versammlung zu wählen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

zwei Vorsitzenden,
 einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 dem/der Schatzmeister*in
 dem/der Landesjugendvertreter*in und
 bis zu drei Beisitzer*innen.

Unter den Vorsitzenden sind mindestens eine Frau und mindestens ein Mann. Sollte keine Frau oder kein Mann für den Vorsitz kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidatinnen und Kandidaten unabhängig von ihrem Geschlecht offen.

(2) Vorbehaltlich der Aufgaben der Delegiertenversammlung ist der Vorstand für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verantwortlich. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen.

(3) Der/die Vorsitzende hat die Aufgabe,

- a) den BUND Brandenburg nach außen zu repräsentieren,
- b) die Vorstandstätigkeit zu leiten,
- c) den Vorstand einzuberufen und dessen Sitzungen zu leiten,
- d) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, hiervon hat er dem zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben.
- e) jeweils ein bzw. eine Vorsitzende*r kann den Landesverband im Rechtsverkehr vertreten. Jeder/ Jede Vorsitzende*r ist einzeln zeichnungsberechtigt. Sie haben das Recht dafür einen oder mehrere Bevollmächtigte einzusetzen.

(4) Ein/Eine stellvertretende/r Vorsitzende*r oder der/die Schatzmeister*in handeln an Stelle der Vorsitzenden, wenn diese verhindert sind oder sie beauftragt.

(5) Ansonsten regeln die Mitglieder des Vorstandes die genaue Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes intern und geben diese bekannt.

- (6) Interessierte Mitglieder der Kreisvorstände, die Leiter/innen der Arbeitskreise und die Vorsitzenden der eigenständigen Vereine können als Gäste an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sofern der Vorstand nicht anders beschließt.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand führt jährlich gemeinsame Sitzungen mit Vertreter/innen/n der Kreisverbände und Arbeitskreise durch oder einen thematischen BUND-Tag für alle Mitglieder, Aktive und Interessierte durch.
- (9) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes besetzt der Vorstand den freigewordenen Posten bis zur nächsten Delegiertenversammlung kommissarisch.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen und wissenschaftliche Beiräte berufen.
- (12) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.
- (13) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungserklärungen dürfen ausschließlich vom Vorstand getätigt werden.
- (14) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§2 Vereinszweck) des Vereins bekennen.
- (15) Es können Ehrenvorsitzende des Landesverbandes bestimmt werden. Sie sind vom Beitrag befreit. Sie werden auf Vorschlag des Landesvorstandes auf der Landesdelegiertenversammlung gewählt.
- (16) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband untergliedert sich in die jeweiligen Kreisverbände und unterstützt deren Gründung und Arbeit.
- (2) Kreisverbände werden im Rahmen der Satzung des BUND Brandenburg tätig und tragen dazu bei, dass die Ziele lt. § 2 in ihrem Bereich verwirklicht werden. Die Kreisverbände sind rechtlich unselbständig. Sie können steuerlich selbständiges Subjekt werden.

- (3) Die Kreisverbände und der Landesverband arbeiten solidarisch zusammen. Die Gründung von Kreisverbänden erfolgt in Absprache mit dem Landesvorstand.
- (4) In jedem Kreis kann höchstens ein Kreisverband tätig sein.
- (5) Mitglied eines Kreisvorstandes kann werden, wer Mitglied im BUND Brandenburg ist und seinen dem Verband mitgeteilten Wohnsitz im jeweiligen Kreis hat. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand mit Zustimmung des betroffenen Vorstandes auf Antrag des Betroffenen.
- (6) Die Organe des Kreisverbandes sind
- die Kreismitgliederversammlung als höchstes Organ,
 - der Vorstand, der an Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden ist.
- (7) Ordentliche Kreismitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Für Fristen und Aufgaben gelten die Regelungen zur Landesdelegiertenversammlung. Der Kreisvorstand hat darüber hinaus die Möglichkeit, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Landesvorstand kann eine Kreismitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund besteht und die satzungsgemäßen Vertreter dazu nicht bereit oder in der Lage sind.
- (8) Die Kreismitgliederversammlung wählt einen Kreisvorstand. Ihm gehören mindestens an:
- ein/e Vorsitzender/e,
 - ein/e Stellvertreter/in,
 - ein/e Schatzmeister/in.

Einer Person können auch mehrere Aufgaben übertragen werden. Die Kreismitgliederversammlung kann Richtlinien zur Arbeit ihres Kreisverbandes beschließen.

Die Ortsvorsitzenden werden in den Kreisvorstand kooptiert.

Die Dauer der Wahlperiode wird der des Landesvorstandes gleichgestellt.

Hat eine Kreisgruppe keinen Vorstand gewählt, kann die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe eine/n Ansprechpartner/in benennen, der / die den BUND vertritt.

Anderenfalls kann der Landesvorstand eine/n Ansprechpartner/in benennen. Das Mandat der / des durch den Landesvorstand benannten Ansprechpartnerin/s endet mit der Wahl eines Kreisvorstands.

- (9) Die Kreisverbände erhalten nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbständiges Subjekt anerkannt wurden. Der/die Schatzmeister/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand. Kreisverbände können außerdem den/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie können Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.
- (10) Der Landesvorstand wird regelmäßig über Aktivitäten des Kreisverbandes informiert.

§ 9 Ortsgruppen

- (1) Die Ortsgruppen sind die - rechtlich unselbständigen - Gliederungen des BUND Brandenburg auf Ortsebene. Mit Zustimmung des Landesvorstandes können Ortsgruppen steuerlich selbständige Subjekte werden. Mindestens einmal jährlich werden die Mitglieder des BUND Brandenburg aus dem jeweiligen Ortsgebiet zu einer Ortsmitgliederversammlung eingeladen.
- (2) Die Ortsgruppen organisieren in eigener Verantwortung die Natur- und Umweltschutzarbeit des BUND Brandenburg in ihrer Gemeinde. Sie sind hierbei an diese Satzung, die Grundsatzprogramme des Landes- und Bundesverbandes sowie die Beschlüsse des Landesvorstandes und des Kreisverbandes gebunden.
- (3) Die Ortsmitgliederversammlung wählt einen Ortsvorstand. Dieser besteht mindestens aus:
- a) dem/r Vorsitzenden,
 - b) dem/r Stellvertreterin,
 - c) dem/r Schatzmeister/in.

Einer Person können auch mehrere Aufgaben übertragen werden.

Die Dauer der Wahlperiode wird der des Landesvorstandes gleichgestellt.

Hat eine Ortsgruppe keinen Vorstand gewählt, kann die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe eine/n Ansprechpartner/in

benennen, der / die den BUND vertritt.

Anderenfalls kann der Kreisverband oder der Landesvorstand eine/n Ansprechpartner/in benennen. Das Mandat der / des durch den Landesvorstand oder den Kreisverband benannten Ansprechpartnerin/s endet mit der Wahl eines Ortsvorstands.

- (4) Der Ortsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Ortsmitgliederversammlung und lenkt die Arbeit des BUND Brandenburg auf Ortsebene.
- (5) Die Ortsgruppen erhalten nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbständiges Subjekt anerkannt wurden. Der/die Schatzmeister/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand. Ortsgruppen können außerdem den/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie können Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.
- (6) Landes- und Kreisvorstand werden regelmäßig über die Arbeit der Ortsgruppe informiert.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Zu jedem Fachgebiet können mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Arbeitskreise werden vom Vorstand finanziell unterstützt und über alle sie betreffenden Fragen informiert.

§ 11 BUNDjugend

- (1) Die BUNDjugend Brandenburg ist die Jugendorganisation des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Brandenburg e.V. und wird im Rahmen der Satzung des BUND eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- (2) Mitglieder der BUNDjugend Brandenburg sind Mitglieder des Landesverbandes

- (3) sowie alle Familienmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.
- (4) Der/die von der Landesjugendversammlung gewählte und hierzu bestimmte Landesjugendsprecher/in ist Kraft seines/ihres Amtes Mitglied des Vorstandes.
- (5) Die Landesjugendversammlung beschließt Richtlinien für die Organisation ihrer Arbeit auf Landes-, Kreis- und Ortsebene.
- (6) Die BUNDjugend erhält nach dem Haushaltsplan des BUND Brandenburg Gelder zur Führung einer eigenständigen Kasse, sofern sie als steuerlich selbständiges Subjekt anerkannt wurde. Der/die Landesjugendsprecher/in sendet innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres eine Kassenabrechnung über das vergangene Jahr an den Landesvorstand. Die BUNDjugend kann außerdem den/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes mit der Verwaltung der ihnen zustehenden Gelder beauftragen. Sie kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesvorstand eingehen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1.) Jede Tätigkeit im BUND Brandenburg, ausgenommen die der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Landesvorstandes kann ein Betrag als Aufwandsentschädigung bis zu der Höhe gewährt werden, der als Einnahme aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft von der Einkommenssteuer freigestellt ist. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (2.) Beschlüsse der Organe werden, sofern nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (3.) Von einer Mitwirkung bei Beschlüssen, Aktionen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, soweit er/sie durch deren Auswirkung persönlich betroffen ist.
- (4.) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die von

- (5.) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen sind.
- (6.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen und Abstimmungen sind offen und auf Antrag geheim durchzuführen.
- (2) Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem die relative Mehrheit genügt.
- (3) Den Organen können nur Mitglieder des BUND Brandenburg angehören.

§ 14 Auflösung

- (1) Der BUND Brandenburg kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Diese Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Delegierten anwesend sind.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des BUND Brandenburg oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND). Dieser hat es für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes vorzugsweise im Land Brandenburg zu verwenden. Beschlüsse zur Verwendung des Vermögens dürfen erst bei Zustimmung des Finanzamtes gefasst werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Gericht in Kraft.